

Satzung

für die Volkshochschule der Stadt Gummersbach vom 30.06.2009

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in der Sitzung am 29.06.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994, S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NW S. 514) sowie aufgrund des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz -WbG-) vom 31.07.1974 (SGV.NW 223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NW S. 390) folgende Neufassung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Gummersbach beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stadt Gummersbach ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Gummersbach“.
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Gummersbach.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung und arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 11 WbG entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.) an.

§ 3 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW (GO NW). Die von ihr angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.

§ 4
Zuständigkeit des Rates und des Fachausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Rates für Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus § 41 GO NW und der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach. Im übrigen entscheidet er über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, die wegen ihrer Bedeutung der Beschlussfassung des Rates bedürfen.
- (2) Der zuständige Fachausschuss des Rates für die Volkshochschule hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden,
 - b) er erörtert die Grundzüge des Programms.

§ 5
Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule. Ihm obliegt die fachliche Zuständigkeit und Verantwortung sowie die inhaltliche Verantwortung für das Weiterbildungsangebot.
- (2) Die VHS-Leitung hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung und Durchführung des Programms nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Weiterbildung,
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen in Abstimmung mit der Leitung Fachbereich Kultur und Weiterbildung.
 - f) Verwaltung und Ausstattung der Räume in Abstimmung mit der Leitung Fachbereich Kultur und Weiterbildung,
 - g) Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Bürgermeisters.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und mit der Leitung Fachbereich Kultur und Weiterbildung durch.
- (4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil, soweit Angelegenheiten der Volkshochschule Gegenstand der Sitzung sind.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 3 WbG wird den Dozenten und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen eingeräumt. Dies wird durch regelmäßige Dozentenkonferenzen und Teilnehmerbefragungen sichergestellt.

§ 6

Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.
- (2) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die pädagogische Planung, Durchführung und Organisation der Weiterbildungsveranstaltungen in ihren Programmbereichen zuständig und verantwortlich durch
 - a) Aufstellung des Programmheftentwurfes für ihre Programmbereiche,
 - b) eigene Lehrtätigkeit,
 - c) Auswahl sowie pädagogische Beratung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.
- (3) Die Gesamtverantwortung der Leitung der Volkshochschule bleibt unberührt.

§ 7

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag.

Sie wirken an der Planung von Weiterbildungsveranstaltungen mit durch

 - a) Vorschläge für die Programmhefte
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.

§ 8

Fachbereich Kultur und Weiterbildung

Die Leitung des Fachbereiches Kultur und Weiterbildung ist für die Organisation, Koordination und Kontrolle der Verwaltungsangelegenheiten zuständig. Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst sowie die sonstigen Mitarbeiter unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 9

Programmheft

Das Programmheft der Volkshochschule wird für ein Semester oder längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 10

Entgelte, Honorare

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gummersbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

- (2) Zur Honorierung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind Honorare nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Vereinbarung von Dozenten honoraren zu entrichten.

§ 11
Geschlechtsneutralität

Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule vom 25.01.2000 außer Kraft.